

1940

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die
Tilgung der eidgenössischen Staatsschuld.

(Vom 27. Februar 1925.)

Im Jahre 1913 verzeigte unsere Jahresbilanz einen Aktivsaldo von 102 Millionen Franken; heute schliesst sie mit einem Passivsaldo von $1\frac{1}{2}$ Milliarden ab. Es handelt sich somit nicht etwa nur um eine Verschlimmerung, sondern direkt um eine eigentliche Umwälzung.

Der in der Jahresbilanz 1923 unter der charakteristischen Bezeichnung „Zu tilgende Aufwendungen“ erscheinende Passivsaldo scheidet sich wie folgt aus:

1. Rückschläge der ordentlichen Rechnung	Fr. 473,345,859. 09
2. Rückschläge der ausserordentlichen Rechnung	„ 617,391,505. 89
	<u>Fr. 1,090,737,364. 98</u>
3. Emissionskosten der Anleihen, aus der ordentlichen Rechnung zu tilgen	„ 28,553,596. 75
4. Kriegsmobilmachungskosten, aus den Kriegssteuern zu tilgen	„ 391,713,592. 56
	<u>Fr. 1,511,004,554. 29</u>

Die Kriegssteuern, die bis zum 1. Januar 1924 der Bundeskasse 768 Millionen zubrachten, haben also gestattet, die Mobilisationsschuld auf Fr. 391,713,592. 56 herabzusetzen. Trotz dieser wesentlichen Reduktion ist der gesamte Passivsaldo der Staatsrechnung erheblich gestiegen. Das rührt daher, dass die jährlichen Rückschläge der ordentlichen Rechnung zusammen mit den ausserordentlichen Ausgaben stets bedeutend höher waren als der Ertrag der zur Tilgung der Kriegsmobilmachungskosten bestimmten Steuern. Seit 1918 weist jeder Rechnungsabschluss infolgedessen einen neuen Rückschlag auf. Man hatte erwartet, der Passivsaldo würde nach und nach mit dem Ertrag der Kriegs-

steuern getilgt werden. Leider müssen wir nun heute feststellen, dass diese Steuern nicht genügt haben, unsere Schuld zu verringern. Es ist nur gelungen, ihre Erhöhung damit hintanzuhalten. Es musste naturnotwendig so kommen, da ja eine Tilgung nur wirksam durchgeführt werden kann, wenn ein wirklicher reiner Überschuss der Gesamteinnahmen den Gesamtausgaben gegenübersteht.

Unter der Last unserer Anleihen schwillt die eidgenössische Staatsschuld fortwährend an und belastet unser Budget mit einem immer weiter sich ausdehnenden Zinsendienst. Die Nettoverzinsung der Staatsschuld kostet den Bund jährlich 90 Millionen Franken und verschlingt somit einen Drittel der Gesamteinnahmen der Eidgenossenschaft. Diese Feststellung bestätigt neuerdings die dringende Notwendigkeit, ohne Verzug aus der Aera der Rückschläge herauszukommen.

Dank einer erheblichen Einnahmenvermehrung und einer ernsthaften Zurückhaltung in den Ausgaben hat sich die Lage rasch verbessert. Wir sehen für das Jahr 1926 die endliche Rückkehr zum Budgetgleichgewicht vor. Das nächste Rechnungsjahr wird leider noch ein Defizit bringen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird hingegen das nächstfolgende die Rückkehr zum Gleichgewicht bedeuten. Wenn die bisher zur Verbesserung der Lage angewendeten Mittel nicht genügen sollten, wird man den Mut zu ergänzenden Massnahmen aufbringen müssen, die das endgültige Gleichgewicht sichern sollen. Dem Anschwellen unserer Schuld muss ein Ziel gesetzt werden. Wenn einmal der Rest der ausserordentlichen, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gesprochenen Ausgaben bezahlt ist, sollten alle Ausgaben, die ordentlichen und die ausserordentlichen, ins Budget eingestellt und aus den jährlichen Einnahmen gedeckt werden.

Allein um die Lage endgültig zu sanieren, genügt es nicht, die jährlichen Ausgaben und Einnahmen miteinander in Einklang zu bringen. Hierzu muss noch die jährliche Tilgung unserer Staatsschuld treten. Ein Staat führt sein Finanzwesen nur dann gut, wenn er der jährlichen Tilgung seiner Schulden in grösserem oder kleinerem Umfang Rechnung trägt.

Die Verminderung unseres Passivsaldos wird kaum mit neuen Steuern herbeigeführt werden dürfen. Die neuen Finanzquellen müssen der Verwirklichung der sozialen Werke vorbehalten bleiben, die wir durch eine allzusehr belastete Finanzlage leider zu vertagen gezwungen waren. Die Lösung des wichtigen Versicherungsproblems und die Organisation eines endlich wirksamen Kampfes gegen die Tuberkulose können heute mit Vertrauen in Angriff

genommen werden, da die Rückkehr zum Gleichgewicht im Bundeshaushalt in Aussicht steht. Wir nähern uns dem Zeitpunkt der Verwirklichung, wenn die Tilgung der Staatsschuld, die eine dringende Notwendigkeit bedeutet, durchgeführt werden kann, ohne neue Budgetstörungen zu verursachen.

Glücklicherweise gibt es ein Mittel, die Erfordernisse der Tilgung zu erfüllen, ohne wieder in Rückschläge zu verfallen. Tatsächlich wird das Gleichgewicht unseres Voranschlages erreicht werden können, ohne dass es notwendig ist, hierzu den Rest der noch einzufordernden ausserordentlichen Kriegssteuer heranzuziehen. Vom 1. Januar 1926 hinweg wird uns diese ausserordentliche Einnahme noch 346 Millionen Franken bringen. Auf Grund der Ergebnisse der ersten Steuerperiode darf der mittlere Jahresertrag der Kriegssteuer auf 35 bis 40 Millionen geschätzt werden. Das will besagen, dass die Erhebung der Kriegssteuer noch 10 Jahre dauern wird. Der mittlere Ertrag wird nicht gleichmässig auf jedes dieser 10 Jahre verteilt sein. Das erste Jahr jeder Periode wird eine höhere Summe verzeigen, weil ein grosser Teil der Steuerpflichtigen die Skontoabzüge ausnützen wird, die ihm angeboten werden, wenn er sein Betreffnis in einer einzigen Zahlung leistet. Von der zu erhebenden Einnahme von 346 Millionen sind die Beträge abzuziehen, die zur völligen Deckung der Restauszahlungen der von den Räten bereits genehmigten ausserordentlichen Ausgaben nötig sind. Dieser ausserordentliche Ausgabenrest wird auf maximal 70 Millionen Franken geschätzt und soll getilgt werden: 25 Millionen im Jahre 1926 und der weitere Rest in den folgenden Jahren. Folglich verbleibt eine verfügbare Einnahme von 275 Millionen, die zur effektiven Rückzahlung der Staatsschuld verwendet werden kann. Im Jahre 1926, dem ersten der Periode, wird die Kriegssteuer der Bundeskasse 65 bis 70 Millionen bringen. Die im Laufe dieses Rechnungsjahres zu tilgenden ausserordentlichen Ausgaben werden 25 Millionen nicht übersteigen. Im Jahre 1926 wird uns also eine Einnahme von 40 bis 45 Millionen verfügbar bleiben.

Der Zeitpunkt ist also gekommen, zu bestimmen, dass dieser Betrag, gleich wie die verfügbaren Einnahmen aller folgenden Jahre bis 1934, nicht mehr zur Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse der Bundeskasse verwendet werden darf, wie dies bis jetzt der Fall war, sondern ausschliesslich zur wirklichen Tilgung der Staatsschuld zu dienen hat. Diese 275 Millionen erlauben es, mit der Verminderung unserer Schuld einen sehr wirksamen Anfang zu machen. Freilich werden auch sie nicht genügen, den gesamten Passivsaldo der Staatsrechnung sofort und ganz ver-

schwinden zu lassen. Es gibt aber ein Mittel, die Wirksamkeit dieser Tilgung zu erhöhen, indem man sie über das Jahr 1934 hinaus verlängert, in welchem Jahre der letzte Steuerbezug stattfindet. Zu den zur Tilgung bestimmten Einnahmen aus der Kriegssteuer müssen die fortlaufend verwirklichten Einsparungen auf dem Zinsendienst, die durch die progressive Verringerung unserer Schuld entstehen, dazugeschlagen werden. Wir haben stets die Meinung vertreten, dass die finanzielle Lage der Eidgenossenschaft es ihr leider nicht erlaube, die Tilgung der Staatsschuld mittels erhöhter Belastung des Budgets durchzuführen. Dagegen halten wir dafür, dass die progressive Abnahme der Verzinsung, die durch die Rückzahlung unserer Schuld entsteht, nicht dem Voranschlag zugute kommen soll. Die Zinseinsparung ist jedes Jahr dem zur Tilgung bestimmten Betrag der Kriegssteuer hinzuzufügen. Die ins Budget für 1927 eingestellte Verzinsung der Schuld ist in Wirklichkeit um den Zins der Summe herabgesetzt, die dem Zins für die im Jahre 1926 geleistete Rückzahlung entspricht. Diese Einsparung gestattet die Einstellung einer gleich hohen Amortisationsquote. Im zweiten Jahre wird diese Summe um die Zinsreduktion erhöht, die sich aus der neuen Rückzahlung ergibt. Auf diese Weise schaffen wir eine Möglichkeit fortlaufender Tilgung mittels steigender Jahresbetriebe, und zwar ohne den Voranschlag mit einer neuen Ausgabe zu belasten. Die ins Budget eingestellte jährliche Tilgungsquote soll stets mathematisch genau der Einsparung an Zinsen entsprechen, als Folge der wirklichen Schuldenrückzahlung. Dieses Tilgungsverfahren wird den Gang der ausserordentlichen, aus den verfügbaren Einnahmen der Kriegssteuer geschöpften Schuldentilgung beschleunigen. Im Jahre 1934 werden wir nicht nur 275 Millionen, sondern, wie es die beiliegende Tabelle erzeigt, 360 Millionen amortisiert haben.

Vom Jahre 1934 an, dem Endtermin für die Erhebung der Kriegssteuer, werden wir zur Tilgung über keine ausserordentlichen Einnahmen mehr verfügen. Dann wird es aber genügen, mit dem Verzicht auf die Erleichterung im Zinsendienst fortzufahren, die uns die fortlaufenden Rückzahlungen verschafft haben, um automatisch den Fortgang der Tilgung zu sichern. Das Mittel, das wir anwenden möchten, kommt in seiner Wirkung der Anlage eines Tilgungsfonds gleich, dem jährlich die eigenen Zinsen zufließen. Durch die bei der Tilgung gewonnenen Zinseszinsen wird sich die Schuld automatisch verringern, und zwar gemäss beiliegender Tabelle in verhältnismässig kurzer Zeit und ohne Belastung des Budgets.

Die Tilgung ist eine wirtschaftliche und finanzielle Notwendigkeit, sie ist vor allem aber ein politisches Erfordernis.

Der Schuldendienst verschlingt gegenwärtig einen Drittel unserer Einnahmen, d. h. einen Betrag, der ungefähr der Gesamtsumme unseres vorkriegszeitlichen Budgets entspricht. Es ist nicht nötig, noch lange auf die Vorzüge und die Dringlichkeit einer progressiven Herabsetzung dieser Last hinzuweisen. Alle Staaten werden von innern und äussern Krisen bedroht. Es ist daher notwendig, dass sie sich so rasch wie möglich ihrer Schuldenlast entledigen, um besser für die ausserordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisse die notwendigen Gelder zu beschaffen. Wenn wir uns der Schuldentilgung entzögen und es brähe eine neue Krise aus, dann würde unsere Finanzlage sehr rasch eine verhängnisvolle. Unser Schuldendienst würde bald zur unerträglichen Last. Daraus entsteht die Verpflichtung, die aus den Krisenzeiten hervorgegangenen dauernden Lasten in der Friedenszeit zu vermindern. Die Sorge um unsern Kredit und um die Zukunft des Landes machen uns dies zur Pflicht.

Dann ist auch nicht zu vergessen, dass durch das Tilgungsverfahren die zur Verringerung der Inlandsschuld verwendeten Gelder wieder auf den Anlagemarkt zurückkehren. Nichts kann mehr zur Verbesserung des Kapitalmarktes zugunsten von Handel, Industrie und Landwirtschaft beitragen. Nichts könnte auf die Zinsverhältnisse günstiger wirken. Anstatt den einheimischen Markt weiter in Anspruch zu nehmen, wird ihm der Bund von 1926 hinweg die Kapitalien wieder zufließen lassen, die er ihm entlehnt hat. Eine mutige Tilgungspolitik wird mehr zur Reduktion der Debitorenzinse beitragen als die gewiegtsten gesetzgeberischen Massnahmen, die das Parlament anordnen könnte. Endlich wird durch die Inverkehrsetzung neuer Kapitalien die Schuldenrückzahlung zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes beitragen.

Die Tilgung ist ferner ein ausgezeichnetes Mittel zur Festigung des Staatskredit. Der Kredit aber ist ein Aktivposten von ganz gewaltiger Wichtigkeit. Wir müssen den Mut besitzen, ihn zu erhalten, selbst auf Kosten grosser Opfer.

Es wird nützlich sein, hier daran zu erinnern, dass die Bundesbahnen und der Bund eine Reihe von Anleihen untergebracht haben, deren Gesamtsumme ungefähr den Betrag von 5 Milliarden erreicht, die nach und nach fällig werden. Es ist unsere Pflicht, durch eine kluge Politik, die Wege für die künftigen Konversionen zu ebnen.

Unsere Kriegsgeneration wird dem nachfolgenden Geschlecht eine gegenüber 1913 um vieles schwerer belastete Finanzlage hinterlassen. Doch wenn sie ihm gleichzeitig ein Tilgungswerkzeug hinterlässt, das die automatische Verminderung der Staatsschuld gestattet, ohne das Budget zu belasten, dann hat sie unserem Lande die Fortdauer und die Lebenskraft für die Zukunft gesichert. Die künftigen Geschlechter werden dadurch in den Stand gesetzt, die Probe neuer Stürme zu bestehen, mit denen eine kluge und weitblickende Politik immer zu rechnen hat.

Bern, den 27. Februar 1925.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Musy.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Tilgungsplan.

Jahr	Zur Schuldentilgung verfügbarer Überschuss der Kriegsteuer	Voraussichtliche Ersparnis auf dem Zinsendienst zu 5%	Zinseszins zu 5%	In den Voranschlag einzustellender Tilgungsbetrag	Verminderung des Passivsaldo
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1926	45,000,000	—	—	—	45,000,000
1927	25,000,000	2,250,000	—	2,250,000	72,250,000
1928	25,000,000	1,250,000	112,000	3,612,000	100,862,000
1929	25,000,000	1,250,000	180,000	5,042,000	130,904,000
1930	60,000,000	1,250,000	252,000	6,544,000	197,448,000
1931	25,000,000	3,000,000	327,000	9,871,000	226,319,000
1932	25,000,000	1,250,000	493,000	11,614,000	268,933,000
1933	25,000,000	1,250,000	580,000	13,444,000	307,377,000
1934	20,000,000	1,250,000	672,000	15,366,000	342,743,000
1935	—	1,000,000	768,000	17,134,000	359,877,000
1936	—	—	856,000	17,990,000	377,867,000
1937	—	—	899,000	18,889,000	396,756,000
1938	—	—	944,000	19,833,000	416,589,000
1939	—	—	991,000	20,824,000	437,413,000
1940	—	—	1,041,000	21,865,000	459,278,000
1941	—	—	1,093,000	22,958,000	482,236,000
1942	—	—	1,147,000	24,105,000	506,341,000
1943	—	—	1,205,000	25,310,000	531,651,000
1944	—	—	1,265,000	26,575,000	558,226,000
1945	—	—	1,328,000	27,903,000	586,129,000
1946	—	—	1,395,000	29,298,000	615,427,000
1947	—	—	1,464,000	30,762,000	646,189,000
1948	—	—	1,538,000	32,300,000	678,489,000
1949	—	—	1,615,000	33,915,000	712,404,000
1950	—	—	1,695,000	35,610,000	748,014,000
1951	—	—	1,780,000	37,390,000	785,404,000
1952	—	—	1,869,000	39,259,000	824,663,000
1953	—	—	1,962,000	41,221,000	865,884,000
1954	—	—	2,061,000	42,282,000	908,166,000
1955	—	—	2,114,000	44,396,000	952,562,000
1956	—	—	2,219,000	46,615,000	999,177,000

und so weiter.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Tilgung der eidgenössischen Staatsschuld.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1925,

beschliesst:

Art. 1. Die Schuldentilgung bezweckt die Beseitigung des Passivsaldos der eidgenössischen Staatsrechnung. Sie beginnt im Jahre 1926 und dauert so lange, bis der Passivsaldo getilgt ist.

Art. 2. Zur Schuldentilgung werden verwendet:

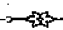
- a. der Ertrag der zweiten und der weiteren Steuerperioden der am 28. September 1920 beschlossenen ausserordentlichen eidgenössischen Kriegssteuer, soweit derselbe nicht zur Bestreitung des Restes der bereits bewilligten ausserordentlichen Ausgaben beansprucht wird;
- b. eine jährlich in den Voranschlag einzustellende Tilgungsquote, die sich jeweilen um den Zins der getilgten Schuld erhöht. Dieser Zins wird zu 5 % berechnet.

Die erste Quote soll in den Voranschlag für 1927 eingestellt werden.

Art. 3. Durch diesen Bundesbeschluss werden folgende frühere Bundesbeschlüsse aufgehoben:

- a. Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1903, betreffend die Neubewaffnung der Feldartillerie;
- b. Bundesbeschluss vom 20. Juni 1912, betreffend die ausserordentlichen Ausgaben für militärische Zwecke.

Art. 4. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlich, sofort in Kraft.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Tilgung der eidgenössischen Staatsschuld. (Vom 27. Februar 1925.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1940
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.03.1925
Date	
Data	
Seite	653-660
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 307

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.